

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Starnberg
- ▼ Europaweites offenes Verfahren nach VOB/A-EU; Außenanlagen des Wasserparks Starnberg
- ▼ 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Berg, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“
- ▼ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB
- ▼ Bebauungsplan Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg, SO Einzelhandel – Starnberger Weg; für den Bereich des bestehenden Rewe-Marktes östlich des Starnberger Weges und nördlich der Laubaner Straße für die Fl.Nrn. 1535/1, 1538/1 Tfl. und 1436/2 Tfl., Gemarkung Gilching Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Nachtragshaushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land für das Haushaltsjahr 2016.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.12.2016 die Baugenehmigung zum Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.12.2016 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Kaminerrhöhung, von zwei Bitumenlager und einem Braunkohlesilo und mehrere Überdachungen auf dem Grundstück [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.12.2016 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von 10 temporären Klassenzimmern in einen dreigruppigen Hort und zwei Nachmittagsklassen – befristet auf 5 Jahre – auf dem Grundstück Fl.Nr. 1619/177, Gemarkung Gilching, Talhofstraße 11 b an die Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 14.12.2016 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Dachgaube auf der bestehenden Grundstückshälfte (Garage) auf dem Grundstück mit der [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 14.12.2016 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Dachgaube auf der bestehenden Grundstückshälfte (Garage) auf dem Grundstück mit der [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

54. Ausgabe vom 21. Dezember 2016

Seite 2

keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Starnberg

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. 04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 25.02.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m³/h	netto	78,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	netto	93,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	netto	109,20 €/Jahr
über 16 m³/h	netto	459,60 €/Jahr“

2. § 10 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) zuzüglich

- aa) einer Mietgebühr für einen Bauwasserzähler je angefangenen Monat von netto 6,50 €
- bb) einer Mietgebühr für ein Standrohr je Tag von netto 1,15 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Starnberg, 13.12.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Europaweites offenes Verfahren nach VOB/A-EU; Außenanlagen des Wasserparks Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)	
Name	Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-155
Fax	08151/772-355
E-Mail	Vergabestelle@starnberg.de
Internet	www.staatsanzeiger-eservices.de

- b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer
5700.9400-500
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
nicht zugelassen
- d) **Art des Auftrags**
Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**
Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg
- f) **Art und Umfang der Leistung**
Bautechnische Bodenarbeiten
Ver- und Entsorgungsanlagen
Starkstromanlagen
Wegebauarbeiten
Ausstattung und Einbauten
Vegetationstechnische Anlagen
- g) **Erbringen von Planungsleistungen**
nein
- h) **Aufteilung in Lose**
nein
- i) **Ausführungsfristen**
Beginn der Ausführung:
10.03.2017

Fertigstellung der Leistungen bis:
29.09.2017
- j) **Nebenangebote**
nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Für die Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- q) **Angebotseröffnung am 11.01.2017 um 14:00 Uhr**
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Gem. VOB/A-EU 2016 sind Bieter oder Bevollmächtigte nicht mehr zugelassen.
- r) **Geforderte Sicherheiten**
siehe Vergabeunterlagen
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Nachweise zur Eignung**
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenklärungen gem. Formblatt Eigenklärungen zur Eignung -124 erbracht werden
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen

v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
09.03.2017

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 14.12.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seinen Sitzungen am 15.11.2016 und 29.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat von Berg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet. Der Geltungsbereich

des Flächennutzungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan gekennzeichnet. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seinen Sitzungen am 15.11.2016 und 29.11.2016 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über die Bauleitplanung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

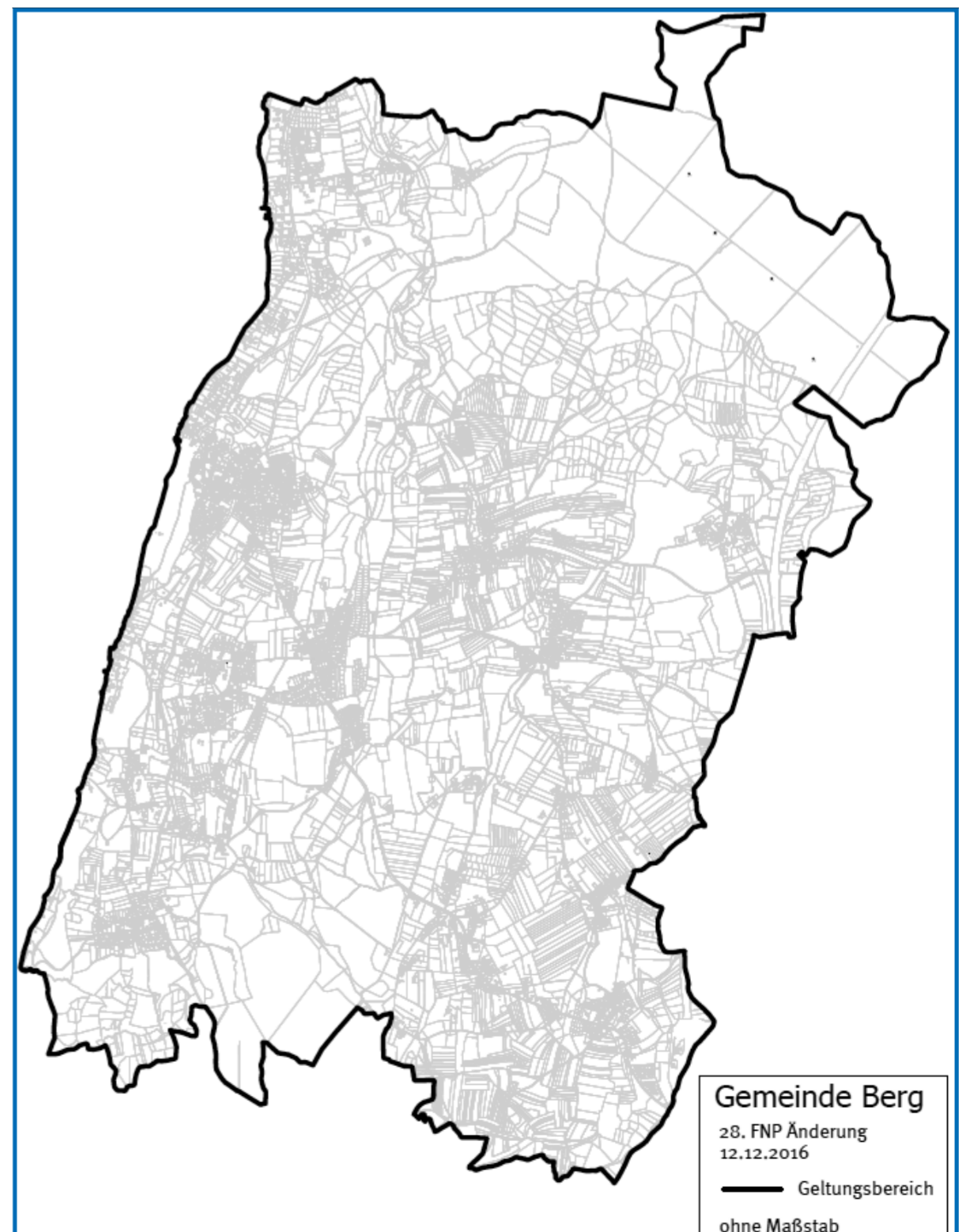
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Retentionsvermögen • Rückhaltevermögen • Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion • Ertragsfähigkeit • Lebensraumfunktion • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnähe der Oberflächengewässer • Hochwasserschutz • Umgang mit Niederschlagswasser • Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten • Grundwasserdergabet • Flurabstand des Grundwassers

Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Berg



- Grundwasserneubildung
 - Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben
- Klima und Luft
- Luftqualität
 - Topographie des überplanten Geländes
 - Nutzungsformen
- Arten und Biotope
- Naturnähe und Artenvielfalt
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Biotope
- Orts- und Landschaftsbild
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Mensch
- Erholungsqualität
 - Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Kultur und Sachgüter
- Baudenkmäler
 - Bodendenkmäler
 - Freileitungen

Alle Arten der umweltbezogenen Informationen sind in der Begründung sowie im Umweltbericht aufgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die 28. Flächennutzungsplanänderung mit dem Aushang des Änderungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

02.01.2017 bis einschließlich 06.02.2017.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 13.12.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 13.12.2016 als Satzungsbeschluss und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 13.12.2016 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen

Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus in Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 13.12.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Kurzzeitpflege **STA** Landratsamt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 12.12.2016 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 12.12.2016 gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes i.d.F.v. 12.12.2016 einschließlich Begründung i.d.F.v. Dezember 2016 liegt in der Zeit vom

29. Dezember 2016 bis einschließlich 16. Januar 2017

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

verkürzt öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unerschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Als umweltbezogene Information liegt der Bericht Nr. 4500/B1/mec (Dimensionierung von Geräuschemissionskontingenten nach DIN 45691 sowie Prognose und Beurteilung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Verkehrsräuschemissionen) vom 13.04.2016 und die diesen ergänzende Anpassung der Geräuschemissionskontingentierung vom 27.10.2016 des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung, München vor. Daneben enthält der Umweltbericht (Anhang zur Begründung) umweltbezogene Informationen; weitere wesentlichen Inhalte liegen der Gemeinde nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Gilching, 13.12.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

STA Landratsamt Starnberg

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

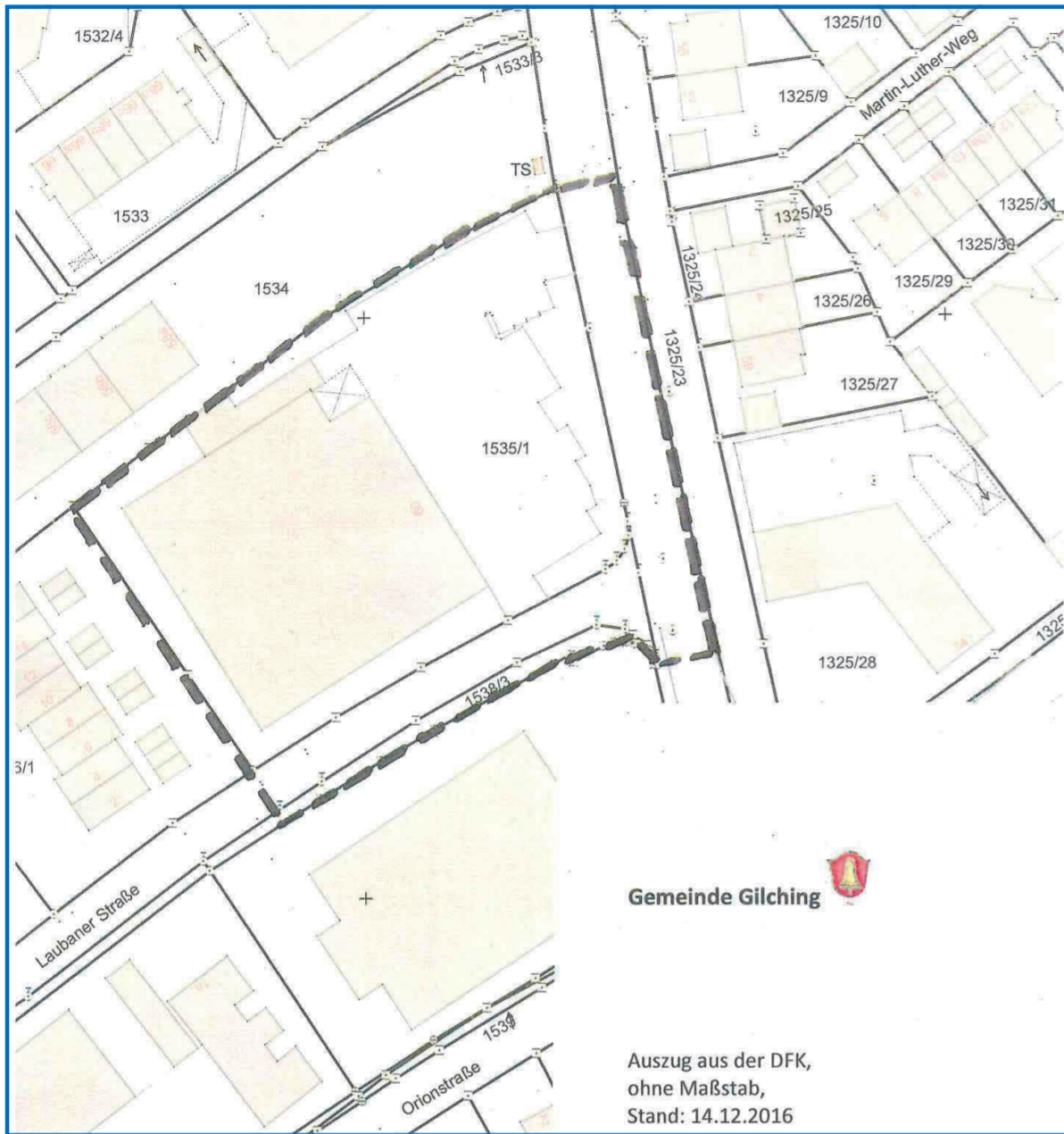
Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

54. Ausgabe vom 21. Dezember 2016

Seite 4

Geltungsbereich Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt am Starnberg Weg“ - SO Einzelhandel -



◆ Bebauungsplan Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg, SO Einzelhandel – Starnberger Weg; für den Bereich des bestehenden Rewe-Marktes östlich des Starnberger Weges und nördlich der Laubener Straße für die FINrn. 1535/1, 1538/1 Tfl. und 1436/2 Tfl., Gemarkung Gilching Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 31.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die FINrn. 1535/1, Gemarkung Gilching beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates wurde in seiner Sitzung vom 12.12.2016 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 11.11.2016 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

29. Dezember 2016 bis einschließlich 30. Januar 2017

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, 1. OG, Zimmer 01.15**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der

Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist auf dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 14.12.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen,„

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage - Soll) wird auf Euro 765.299,31 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.266,- festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Starnberg, 09.12.2016

◆ Nachtragshaushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land für das Haushaltsjahr 2016.

Aufgrund des Artikels 68 Abs. 1 i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	120.741,81 120.741,81	0,00 0,00	973.285,00 973.285,00	1.094.026,81 1.094.026,81
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	120.741,81 120.741,81	0,00 0,00	45.315,00 45.315,00	166.056,81 166.056,81